

Die Genfer Abkommen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1965)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DURCHFÜHRUNG UND AUSGESTALTUNG DES HUMANITÄREN

VÖLKERRECHTS

Wie aus den vorangegangenen Seiten hervorgeht, war die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz für das IKRK und seine Tätigkeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts von besonderer Bedeutung. Unabhängig von dieser grossen Tagung setzte die Rechtsabteilung indessen ihre Arbeiten zum Studium und zur Verbreitung der Genfer Abkommen und der humanitären Vorschriften, die von der Rotkreuzbewegung empfohlen werden, fort.

Die Genfer Abkommen

Stand der Ratifizierungen und Beitritte - Im Berichtsjahr sind folgende Staaten den vier Genfer Abkommen von 1949 beigetreten: Republik Gabun (26. Februar, Fortdauererklärung), Kanada (14. Mai, Ratifizierung), Republik Mali (24. Mai, Beitritt), Sierra Leone (10. Juni, Fortdauererklärung), Island (10. August, Beitritt).

Am 3. Dezember 1965 waren somit 108 Staaten ausdrücklich an diese humanitären Verträge gebunden. Nach Ansicht des IKRK sind indessen die Staaten, die kürzlich ihre Unabhängigkeit erlangt haben - selbst ohne Abgabe einer Fortdauererklärung - durch die Teilnahme des Staates, dessen Nachfolge sie angetreten haben, gebunden, es sei denn, sie hätten die Genfer Abkommen ausdrücklich abgelehnt. In dieser Lage befinden sich noch zehn Staaten (Burundi, Zentralafrikanische Republik, Gambia, Kongo-Brazzaville, Guinea, Kenya, Malawi, Malta, Tschad, Zambia). Man kann also sagen, dass insgesamt 118 Staaten an die Genfer Abkommen gebunden sind.

Verbreitung der Genfer Abkommen - Das IKRK hat sich weiterhin bemüht, die Kenntnis von den Genfer Abkommen bei den Streitkräften und der Öffentlichkeit im allgemeinen soweit wie möglich zu verbreiten. Auf diesem Gebiet hilft es den Staaten, die sich durch Unterzeichnung der Abkommen verpflichtet haben, sicherzustellen, dass sie auf ihrem jeweiligen Territorium bekanntgemacht werden. Zu diesem Zweck verbreitete das IKRK in zahlreichen Ländern Exemplare der Abkommen, Kurzausgaben oder Kommentare. Es veröffentlichte eine Kurzfassung der Hauptbestimmungen dieser Verträge in vier Sprachen.

Ausserdem fertigte das IKRK eine neue Farbdia-positivreihe mit entsprechendem Begleittext an, die die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen schildern. Diese Diapositive, die anhand von Zeichnungen des bekannten Künstlers Ed. Elzingre hergestellt wurden, fanden sofort Anklang.

Ferner beteiligte sich das IKRK an der Organisation eines Lehrgangs zur Einführung in die Genfer Abkommen für Offiziere der Schweizer Armee. Die etwa fünfzig Teilnehmer hörten verschiedene Vorträge von Mitarbeitern des IKRK und wurden über die Tätigkeit der Institution in Kriegszeiten unterrichtet.

Auch in der Welt der Krankenschwestern fand die Sache der Genfer Abkommen Unterstützung. Der im Juni in Frankfurt am Main versammelte XIII. Kongress des Weltbunds der Krankenschwestern, der alle vier Jahre tagt, stimmte nämlich einmütig für folgenden Wortlaut, der in den "Internationalen Grundregeln für Berufsethik der Krankenschwestern" erscheinen soll: "Es ist wichtig, dass alle Krankenschwestern die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Privilegien und Pflichten der Krankenschwester laut den Genfer Abkommen von 1919 kennen". Der auf diesen Kongress entsandten Vertreterin des IKRK, des Hüters der Rotkreuzgrundsätze und des Urhebers der Genfer Abkommen, wurde aus diesem Anlass die Sympathie der Teilnehmerinnen kundgegeben.

Im April hielt Dr. Jean Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, seine Antrittsvorlesung an der Universität Genf, die gerade den ersten Lehrstuhl für humanitäres Völkerrecht geschaffen hatte. Diese glückliche Erneuerung gab Dr. Pictet, der seit 1937 im Dienste der Institution steht und sich durch zahlreiche Veröffentlichungen über die Doktrin des Roten Kreuzes und die Genfer Abkommen ausgezeichnet hat, Gelegenheit, das Studium dieser humanitären Verträge vor einer Elite zu vertiefen.

Rechtsberater R.-J. Wilhelm trug den Teilnehmern des III. Internationalen Fortbildungslehrgangs für junge Militärärzte, der vom 31. Mai bis 10. Juni in Madrid abgehalten wurde, einen Vortrag von Dr. Pictet über "Die Genfer Abkommen, Charta des Heeressanitätsdienstes" vor. Dieser Lehrgang stand unter der Leitung von Oberstbrigadier Dr. H. Meuli, Mitglied des IKRK. Eines der Ziele des Lehrgang war, diesen aus 26 Ländern stammenden jungen Ärzten die Grundsätze der humanitären Abkommen und der Neutralität der Medizin in Zeiten bewaffneter Konflikte einzuprägen.

Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen - Unabhängig von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die dem IKRK Gelegenheit bot, seine Bande mit allen Rotkreuzinstitutionen zu festigen, unterhielt das IKRK enge Beziehungen zu den nationalen Gesellschaften und ihrem Weltbund, der Liga. Mit letzterer hielt es wie bisher jeden Monat eine gemeinsame Sitzung ab, um Gegenwartsfragen zu prüfen. Das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften beschlossen, eine "Gemeinsame Gruppe zum Studium des Aufbaus und der Tätigkeit der nationalen Gesellschaften" zu schaffen. Die Zuständigkeit der beiden Institutionen auf diesem Gebiet wird in Artikel VI, Ziffer 2-3 und VII der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes, ferner in den Artikeln 6-9 der Satzung der Liga der Rotkreuzgesellschaften und in der V. Resolution des Gouverneurrats (1948) anerkannt. Diese Gruppe beabsichtigt, die Satzung, den Aufbau, die Organisation und die